
Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Die Änderungen im Einzelnen
(BMF-Schreiben vom 26.01.2016)
 - Änderungen zu § 55 AO („Selbstlosigkeit“)
 - Änderungen zu § 57 AO („Unmittelbarkeit“)
 - Änderungen zu § 58 AO
(„Steuerlich unschädliche Betätigungen“)
 - Änderungen zu § 66 („Wohlfahrtspflege“)

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Viele Änderungen gehen auf das sog.
„Rettungsdiensturteil
vom 27.11.2013 (BFH I R 17/12) zurück
- Neuregelungen
 - teilweise verschärfender Natur ?
 - nur teilweise „positiv“ ?

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
(BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Wesentliche Änderungen

- Gewinnverbot / **Gebot der Gewinnbeschränkung** für Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)
 - **Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) – Gewinnerzielungsabsicht und Quersubventionierung**
 - ⇒ **Neufassung Rz 2 zu § 66 AO**
 - Ausübung „nicht des Erwerbs wegen“ (§ 66 Abs. 2 S. 1 AO).
 - Finanzverwaltung akzeptiert eine Gewinnerzielung nur noch in einem gewissen Umfang (Inflationsausgleich, Finanzierung von Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen usw. für den jeweiligen Zweckbetrieb).

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Bei Erfüllung von Pflichtaufgaben der juristischen Person des öffentlichen Rechts **müssen die Entgelte für die von** einer Eigengesellschaft erbrachten Leistungen einem **Fremdvergleich standhalten**

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 55 AO („Selbstlosigkeit“)

● Neu: Rz. 2 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingesetzte Eigengesellschaft verfolgt keine in diesem Sinne vordergründig eigennützigen Interessen ihres Gesellschafters. **Eine Steuerbegünstigung der Eigengesellschaft kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die von ihr erbrachten Leistungen angemessen vergütet werden.**

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Maßstab ist die Höhe des Entgelts, das von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter auch mit einem Nichtgesellschafter als Auftraggeber vereinbart worden wäre. Dazu muss das Entgelt regelmäßig die Kosten ausgleichen und einen marktüblichen Gewinnaufschlag beinhalten (BFH-Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S.68). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 55 AO („Selbstlosigkeit“)

- Zu Rz. 2 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO
 - Entgelte müssen **regelmäßig neben den kalkulierten Kosten** einen marktüblichen Gewinnaufschlag enthalten
 - Gewinnaufschlag auch bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO erforderlich, die gemäß ausdrücklicher Vorschrift des § 66 Abs. 2 Satz 1 AO „**nicht des Erwerbs wegen**“ **unterhalten** werden dürfen?
 - „Abmilderung“ durch AEAO: Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 57 AO („Unmittelbarkeit“)

● Neu: Rz 2 zu § 57 AO

- Das Gebot der Unmittelbarkeit ist gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO auch dann erfüllt, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft einer Hilfsperson bedient.
- Die Steuerbegünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbstständig und eigenverantwortlich erbringt.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Beide Körperschaften können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen als steuerbegünstigt anerkannt werden.
 - Voraussetzung für Hilfsperson: Selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 58 AO

(Steuerlich unschädliche Betätigungen“)

● Neu: Rz 2 zu § 58 Nr. 2 AO (1)

- ¹Die teilweise (nicht überwiegende) Weitergabe eigener Mittel (auch Sachmittel) ist unschädlich. ²Für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der Mittelweitergabe ist das Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) der Körperschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebend. ³Auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum zeitnah zu verwendenden Mittel kommt es nicht an.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- ⁴Als Mittelempfänger kommen in Betracht:
 - inländische steuerbegünstigte Körperschaften
 - die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 58 AO

(Steuerlich unschädliche Betätigungen“)

● Neu: Rz 2 zu § 58 Nr. 2 AO (2)

- Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen einer steuerbegünstigten Körperschaft sind unschädlich, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder als Begünstigte ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften sind.
Entsprechendes gilt für Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Zwar ist bei einer Weiterleitung (auch in Form einer verhinderten Vermögensmehrung) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts das Tatbestandsmerkmal „zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken“ nicht erfüllt, wenn die Mittel dem Gesamthaushalt der juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen und die juristische Person des öffentlichen Rechts neben den steuerbegünstigten Zwecken auch noch andere Zwecke verfolgt (BFH Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S. 68). Dies ist jedoch unschädlich, wenn die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 58 AO

(Steuerlich unschädliche Betätigungen“)

● Neu: Rz 2 zu § 58 Nr. 2 AO (3)

- Die Verwendung der zugewendeten Mittel hat i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO („zeitnahe Mittelverwendung“) zu erfolgen.

Wird dagegen verstoßen, liegt eine Mittelfehlverwendung bei der Empfängerkörperschaft vor.

- Nicht zeitnah zu verwendende Mittel der Geberkörperschaft (z. B. freie Rücklage) unterliegen jedoch auch bei der Empfängerkörperschaft nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Änderungen zu § 58 AO
(„Steuerlich unschädliche Betätigungen“)
 - Neu: Rz 13 zu § 58 Nr. 2 bis 10 AO
 - Die in § 58 Nr. 2 bis 8 AO genannten Ausnahmetatbestände können auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung verwirklicht werden.
 - Entgeltliche Tätigkeiten nach § 58 Nr. 4, 5 oder 7 AO begründen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung (z.B. Raumüberlassung).
 - Bei den Regelungen des § 8 Nr. 6 und 9 AO kommt es jeweils nicht auf die Bezeichnung der Körperschaft als Stiftung, sondern auf die tatsächliche Rechtsform an. Dabei ist es unmaßgeblich, ob es sich um eine rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftung handelt.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
(BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ **Änderungen zu Rz 2 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)**

1. Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die sich mit der Wohlfahrtspflege befassen.
2. Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden.
Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang - z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH-Urteil vom 17.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S.68). **Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs i.S.d. § 66 AO ist unschädlich.**

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Zu Rz 2 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)

● Gewinne dürfen nicht **angestrebt werden**

□ **AEAO**

- Soweit Finanzierungsbedarf für den jeweiligen Zweckbetrieb besteht, dürfen insoweit auch „beabsichtigte“ Gewinne erzielt werden
- „Da Gewinne nicht in jeder Hinsicht planbar sind, dürfen die
- dann mehr oder weniger „zufällig“ – im Zweckbetrieb entstandenen Gewinne auch in einem anderen Zweckbetrieb zugunsten der Wohlfahrtspflege verwandt werden.“

(Schreiben BMF Dr. Wolfgang Schäuble, 04.10.2016)

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Zu Rz 2 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)
 - Finanzverwaltung sieht in der von ihr im AEAO verankerten Regelung eine „maßvolle“ Umsetzung zugunsten gemeinnütziger Körperschaften
 - Gewinne in Höhe des Finanzierungsbedarfs für die jeweilige Einrichtung der Wohlfahrtspflege sind zulässig
 - Nicht geplante „zufällige“ Gewinne sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Regelung im AEAO lässt Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Zweckbetrieben i.S. des § 66 AO zu
- Regelungen zur Mittelverwendung und Rücklagenbildung erfahren keine Einschränkungen
 - Exemplarische Aufzählung von Gewinnen zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen hat keinen abschließenden Charakter !!!!!

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) – Gewinnerzielungsabsicht und Quersubventionierung
 - Welche Folgen ergeben sich hieraus?
 - Höhe des Gewinns?
 - Verlustausgleich mit Fehlbeträgen der letzten Jahre?
 - Anforderungen an das Rechnungswesen / Kostenstellenrechnung
 - Gesonderte Gewinnermittlungen für die einzelnen Zweckbetriebe

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Überlegungen aufgrund der Änderung AEAO zu § 66 AO :

- Identifizierung der Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO
- Errichtung einer Kostenstellenrechnung für jeden einzelnen Zweckbetrieb i. S. d. § 66 AO wegen des Erfordernisses der gesonderten Gewinnermittlung
- Durchführung einer überschlägigen Gewinnermittlung je Zweckbetrieb unter hinreichender Berücksichtigung/Schlüsselung von gemischten Aufwendungen
- Ermittlung des Bedarfs an Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Prüfung von Verrechnungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Zweckbetrieben i. S. d. § 66 AO

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ „Übergangsregelung“

- FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 6.10.2016 – VI 309 S 0170 147 (DStR 42/2016, S. 2468)

Haben Finanzämter bislang in Einzelfällen akzeptiert, dass für die Prüfung, ob die Wohlfahrtspflege Tätigkeit des Erwerbs wegen ausgeübt wird, die tatsächlich erzielten Gewinne eines Zweckbetriebs gemäß § 66 AO um die für andere Zweckbetriebe nach § 58 Nr. 2 AO verwendeten Mittel gemindert wurden, bleibt diese Praxis bis einschließlich Veranlagungszeitraum **2015** unbeanstandet.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
(BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)

- Dient in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen
 - Körperliche, geistige oder seelische Hilfsbedürftigkeit
 - Wirtschaftliche Notlage
- Planmäßige zum Wohl der Allgemeinheit und **nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen**
- „in besonderem Maße“ = 2/3 der Leistungen kommen Personenkreis nach § 53 AO zugute
- Z.B.: Rettungsdienst, Ambulanter Pflegedienst, Hausnotrufdienst, Tagesförderstätte, Obdachloseneinrichtungen, Kleiderkammern, Tafeln oder Sozialkaufhäuser.....

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
(BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

☐ **Zweckbetrieb § 65 AO (Auffangregelung)**

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft** zu verwirklichen,
2. die Zwecke **nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht** werden können und

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in **Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.**
(Wettbewerbsklausel; Achtung: Potentieller Wettbewerb reicht aus!)
- z.B. Second-Hand Laden zur arbeitstherapeutischen Betreuung der Beschäftigten

■ **Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein !**

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen Rz 3 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)

3. Die Tätigkeit muss auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen gerichtet sein. Notleidend bzw. gefährdet sind Menschen, die eine oder beide der in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Vertragsbeziehung, die der Leistungserbringung zu Grunde liegt, kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass die Einrichtung der Wohlfahrtspflege zumindest faktisch unmittelbar gegenüber den in § 53 AO genannten Personen tätig wird. Bei Leistungen, die faktisch nicht gegenüber den in § 53 AO genannten Personen erbracht werden, fehlt es an der Unmittelbarkeit (BFH-Urteil vom 6.2.2013, I R 59/11, BStBl II S. 603).

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Es ist auch nicht erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidenden bzw. gefährdeten Menschen zugutekommen. Auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen Rz 3 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)

3. Werden neben Leistungen an die in § 53 AO genannten Personen noch andere Leistungen für einen Dritten erbracht, sind diese Leistungen, soweit sie nicht zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebes gehören, nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen. Wird also z. B. durch eine Körperschaft Personal zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke für einen Vertragspartner im Rahmen einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt, so sind die bereitgestellten Pflegekräfte dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen. Erbringt das bereitgestellte Personal z. B. nur Verwaltungsleistungen, sind diese Leistungen nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

- Zurverfügungstellung von Personal „zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke“ wird (erstmalig) ausdrücklich im AEAO als Zweckbetrieb angeführt. !
- Entscheidend für die Zuordnung ist die **konkrete Tätigkeit des gestellten Personals** (Beispiel: Pflegekräfte)

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen Rz 5 zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)

4. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege liegt regelmäßig vor bei häuslichen Pflegeleistungen durch eine steuerbegünstigte Körperschaft i.R.d. SGB VII, SGB XI, SGB XII oder BVG.
5. Die Belieferung von Studentinnen und Studenten mit Speisen und Getränken in Mensa- und Cafeteria-Betrieben von Studentenwerken ist als Zweckbetrieb zu beurteilen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstigen Handelswaren darf jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes ausmachen.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

Auch bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften kann entsprechend der Beurteilung bei den Studentenwerken der Betrieb einer Cafeteria für Studierende auf dem Campus ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege sein.

Entsprechendes gilt für die Grundversorgung mit Speisen und Getränken von Schülerinnen und Schülern an Schulen bzw. Kindern in einer Kindertagesstätte.

6. Die bloße Beförderung von Personen, für die der Arzt eine Krankenfahrt (Beförderung in Pkws, Taxen oder Mietwagen) verordnet hat, erfüllt nicht die Kriterien nach § 66 Abs. 2 AO.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

■ Änderungen zu § 66 AO („Wohlfahrtspflege“)

7. Werden die Leistungen unter gleichen Bedingungen sowohl gegenüber hilfebedürftigen als auch nicht hilfebedürftigen Personen erbracht, ist ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „Einrichtung der Wohlfahrtspflege“ anzunehmen. Dieser ist als Zweckbetrieb zu behandeln, wenn die Zweidrittelgrenze des § 66 AO erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Tatbestandsvoraussetzung ist nachzuweisen. Bei Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasylen und den sogenannten Tafeln kann auf den Nachweis der Zweidrittelgrenze verzichtet werden, wenn ein Bescheid nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO vorliegt.

Steuerrecht für gemeinnützige Träger

3. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF-Schreiben vom 26.01.2016)

8. Gesellige Veranstaltungen sind als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Veranstaltungen, bei denen zwar auch die Geselligkeit gepflegt wird, die aber in erster Linie zur Betreuung behinderter Personen durchgeführt werden, können unter den Voraussetzungen der §§ 65 und 66 AO Zweckbetrieb sein.